



DISZIPLINARREGLEMENT (DR)

Art. 1

Ziel der Disziplinierung ist die Aufrechterhaltung von Ordnung und Fairness im Wettkampf- und Turnierbetrieb sowie im Schweizerischen Schachbund (SSB) allgemein.

Art. 2

Den Personen, welche gegen reglementierte oder allgemeine Richtlinien oder gegen die Fairness verstossen und dadurch die Ordnung von Schachanlässen stören, die vom SSB organisiert werden oder unter dessen Patronat stehen, und/oder Turniere in der Schweiz mit Führungslisten-Wertung, können folgende Massnahmen auferlegt werden:

- a) Mündliche Ermahnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsbusse
- d) Zeitlich befristete Sperre von einzelnen oder sämtlichen SSB-Anlässen.
- e) Unbefristete Sperre von sämtlichen SSB-Anlässen.

Art. 3

Eine Störung der Ordnung liegt vor, wenn durch das reglementswidrige oder unfaire Verhalten die Turnierabwicklung beeinträchtigt wird oder den Organisatoren zusätzliche Arbeit oder Kosten entstehen. Eine Störung der Tätigkeit ist dann gegeben, wenn durch unkorrektes Verhalten den Organen, Ressorts oder Funktionären des Verbandes zusätzliche Arbeit oder Kosten verursacht oder die ordnungsgemässe Erledigung von anfallenden Arbeiten verzögert werden.

Art. 4

Die Missachtung von Regeln oder Weisungen, die zur Aufrechterhaltung der Turnierordnung erlassen werden, kann ohne Nachweis einer konkreten Störung geahndet werden.

Art. 5

Der Verweis kann von der zuständigen Instanz ohne formelles Verfahren erteilt werden, sofern der Betroffene die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anerkennt.

Art. 6

Das formelle Verfahren besteht aus dem Abklären des Sachverhaltes, der Stellungnahme des Betroffenen und dem Entscheid.

**Art. 7**

Zuständig für die Disziplinierung ist die Disziplinarkommission des SSB. Diese besteht aus einem Mitglied des ZV des SSB, einem Juristen/einer Juristin und einem Schiedsrichter oder einem Turnierorganisator. Geleitet wird die Kommission durch den Juristen/die Juristin. Die Mitglieder der Kommission werden durch den ZV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Insbesondere melden Turnierorganisatoren Vorkommnisse im Rahmen eines Turniers an die Disziplinarkommission. Die Kommission kann einzelne Kompetenzen innerhalb ihrer Organisation delegieren. Sie ist auch befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Insbesondere gelten folgende delegierte Zuständigkeiten:

- a) Für Ermahnungen, Verweise und Ordnungsbussen die verantwortlichen Turnierleiter (SEM-, SMM-, SGM-, SJMM-, BT-, Coupe Suisse- und Teamcup-Leiter) und der Verwalter der Führungsliste, wobei die Höhen der Ordnungsbussen und der Verfahrenskosten vom ZV festgelegt werden.
- b) Das Ressort Spitzensport in Belangen der Kader.
- c) Die Ressorts-Vorsitzenden für mündliche Ermahnungen bei Störung der Tätigkeit des betreffenden Ressorts.

Die Disziplinarkommission steht den Zuständigen (gemäss a) bis c)) beratend zur Seite.

Art. 8

Die zu treffende Massnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Störung sowie nach dem bisherigen Verhalten des/der Betroffenen.

Art. 9

Ausser bei der mündlichen Ermahnung sind die Entscheide schriftlich zu eröffnen. Entscheide, in welchen eine Sperre für sämtliche SSB-Anlässe ausgesprochen wird, sind auch dem ZV mitzuteilen.

Art. 10

Die Betroffenen können Entscheide betreffend Sperren beim Verbandsschiedsgericht anfechten. Die Beschwerde muss innert 8 Tagen seit Mitteilung des Entscheides im Doppel jener Instanz zugestellt werden, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Der Rechtsweg betreffend Ordnungsbussen richtet sich nach dem Ordnungsbussenreglement.

Art. 11

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Juni 2014